

12.05.2010

**Sitzungsvorlage Nr. 084/10**

SGB II-Neuorganisation;  
Sachstandsbericht der Verwaltung

<b>Gremien</b>	Ausschuss für Arbeit, Soziales und Familie	<b>Sitzungsdatum</b>	01.06.2010
<b>Gremien</b>	Kreisausschuss	<b>Sitzungsdatum</b>	14.06.2010
<b>Gremien</b>	Kreistag	<b>Sitzungsdatum</b>	15.06.2010
<b>Organisationseinheit</b>	Arbeit und Soziales	<b>Berichterstattung</b>	Sparbrod, Rüdiger
<b>Beratungsstatus</b>	<b>öffentlich</b>		
<b>Budget-Nr.</b>	50 , Arbeit und Soziales	<b>Haushaltsjahr</b>	2010
<b>Produktgruppen-Nr.</b>	50.01 , Soziale Sicherung	<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	
<b>Produkt-Nr.</b>	50.01.02 , Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II		

**Beschlussvorschlag**

Der Sachstandsbericht der Verwaltung zur SGB II-Neuorganisation wird zur Kenntnis genommen.

---

## Begründung der Vorlage

### 1. Einleitung

Am 01.01.2005 wurde durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt die Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe zu einer einheitlichen, steuerfinanzierten, bedürftigkeitsabhängigen Leistung für erwerbsfähige Hilfebedürftige und deren Familienangehörige zusammengeführt.

Träger der nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) zu erbringenden Leistungen sind die Bundesagentur für Arbeit (BA) und die Kreise und kreisfreien Städte. Der Kreis Unna ist Träger folgender Leistungen:

- Leistungen für Unterkunft und Heizung,
- Erstausstattungen für die Wohnung, für Bekleidung sowie bei Schwangerschaft und Geburt,
- mehrtägige Klassenfahrten und
- flankierende Eingliederungsleistungen (z.B. Schuldner- und Suchtberatung).

Demgegenüber ist die BA verantwortlicher Träger für

- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes.

Der Kreis Unna hat sich seinerzeit in enger Abstimmung mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden entschlossen, mit der BA hinsichtlich der Aufgabenerfüllung nach dem SGB II eng zu kooperieren und die Kompetenzen im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) miteinander zu verzahnen. Der Vertrag über die Gründung und Ausgestaltung der ARGE für den Kreis Unna wurde am 03.12.2004 unterzeichnet.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 20.12.2007 festgestellt, dass ARGEN dem Grundsatz eigenverantwortlicher Aufgabenwahrnehmung widersprechen, der den zuständigen Verwaltungsträger verpflichtet, seine Aufgaben grundsätzlich durch eigene Verwaltungseinrichtungen, d.h. mit eigenem Personal, eigenen Sachmitteln und eigener Organisation wahrzunehmen. Gleichzeitig wurde dem Bundesgesetzgeber aufgegeben, die Aufgabenerledigung nach dem SGB II bis zum 01.01.2011 rechtlich neu zu regeln.

### 2. Künftige Organisationsstrukturen

Insbesondere im Jahre 2009 sind verschiedene Gesetzesinitiativen zur Neuorganisation des SGB II ergriffen worden, die allesamt nicht mehrheitsfähig waren und inzwischen verworfen sind. erinnert sei an die Gesetzesentwürfe aus dem Februar 2009, wonach die bisherigen ARGEN in Zentren für Arbeit und Grundsicherung (ZAG) als Anstalten des öffentlichen Rechts überführt werden sollten und die getrennte Aufgabenwahrnehmung gänzlich entfallen sollte. Die bisherigen Optionskommunen sollten erhalten, aber nicht verfassungsrechtlich abgesichert werden. Demgegenüber sahen die Eckpunkte papiere und

---

Gesetzes-Arbeitsentwürfe des BMAS aus Ende 2009 vor, das SGB II künftig in getrennter Aufgabenwahrnehmung auszuführen und die bestehenden Optionen einfachgesetzlich – ohne Erweiterungsmöglichkeit – zu verstetigen.

Die bis dahin vergeblichen Versuche einer Einigung machen deutlich, wie komplex das Thema und wie schwierig die politische Konsensfindung ist. Letztendlich ist dann eine Verständigung dahingehend gefunden worden, eine interfraktionelle Arbeitsgruppe von Bund und Ländern zur Neuorganisation des SGB II einzurichten. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe hat das Bundeskabinett am 21.04.2010 beschlossen, durch eine Grundgesetzänderung zu gewährleisten, dass

- die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung von Agenturen für Arbeit und Kommunen in Form von „Optimierten Jobcentern“ fortgesetzt werden kann,
- die zunächst als befristete Experimentierklausel geregelte Zulassung der alleinigen Aufgabenwahrnehmung durch 69 Optionskommunen verstetigt wird und
- auf Antrag weitere 41 Optionskommunen zugelassen werden können, wobei eine Rechtsverordnung Eignungskriterien sowie Regelungen zum Zulassungsverfahren festlegt. (Die Anzahl der Optionskommunen soll ein Viertel der bestehenden Aufgabenträger bezogen auf das gesamte Bundesgebiet nicht überschreiten).

Der Bundestag hat sich am 06.05.2010 in der 1. Lesung mit den entsprechenden Gesetzesvorhaben befasst.

Inzwischen steht fest, dass aufgrund von Gebietsreformen 43 neue Optionskommunen zugelassen werden können. Der Deutsche Landkreistag hat einen Vorschlag zur Verteilung unterbreitet, wonach 7 Optionen auf Nordrhein-Westfalen entfallen sollen. Es bleibt abzuwarten, wie sich der Bund hierzu positionieren wird.

**Auf Grund der höchst umstrittenen, lang andauernden Diskussionsphase um die SGB II-Neuorganisation und der Tatsache, dass bisher nur Gesetzesentwürfe vorliegen, schlägt die Verwaltung vor, zum jetzigen Zeitpunkt noch keine verbindlichen Beschlüsse zur zukünftigen Organisationsform zu treffen. Ein derart weitreichender Beschluss des Kreistages sollte nur auf der Grundlage endgültig beschlossener Gesetze und damit in Kenntnis der dann geltenden Rahmenbedingungen erfolgen.**

Der Zeitplan sieht am 09.07.2010 die Beteiligung des Bundesrates vor. Aus diversen Stellungnahmen der Bundesländer ist bekannt, dass zu den Gesetzesentwürfen noch etliche Anregungen und Bedenken vorgebracht werden. So erhebt z.B. das Hessische Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit kommunalverfassungsrechtliche Bedenken gegen das Erfordernis der 2/3 Mehrheit für den Optionsantrag. Am Ende ist – wie schon in 2004 – nicht auszuschließen, dass auch noch der Vermittlungsausschuss bemüht werden muss.

---

Die Verwaltung beschränkt sich deshalb im Nachfolgenden darauf, die möglichen Modelle mit den bisher bekannten Rahmenbedingungen zunächst zu beschreiben und anschließend neutral die jeweiligen Vor- und Nachteile, und zwar auf Grundlage der im interfraktionellen Arbeitskreis vorgestellten Unterlagen, darzustellen.

### **3. Stichwortartige Zusammenfassung der Inhalte der zukünftig möglichen Organisationsformen**

#### **3.1 Übergeordnete Regelungen für beide Organisationsmodelle**

##### **3.1.1 Kooperationsausschuss**

Auf Landesebene wird ein Kooperationsausschuss von Bund und dem zuständigen Landesministerium gebildet. Im Kooperationsausschuss werden jährlich die Ziele und Schwerpunkte der regionalen Arbeitsmarkt- und Integrationspolitik vereinbart und es erfolgt eine Abstimmung zum Zielvereinbarungsprozess zwischen dem BMAS und der BA.

Er entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten über die Weisungszuständigkeit der Träger. Insofern handelt es sich um ein Instrument der Konfliktlösung.

##### **3.1.2 Bund-Länder-Ausschuss**

Beim BMAS wird ein Bund-Länder-Ausschuss gebildet, der in zentralen Fragen der Umsetzung und der Aufsicht beobachtet und berät sowie die Zielvereinbarungen erörtert.

##### **3.1.3 Örtliche Beiräte**

Es wird die Pflicht eingeführt, einen örtlichen Beirat zu bilden. Mitglieder sind Beteiligte des örtlichen Arbeitsmarktes (Wohlfahrtsverbände, Arbeitgeberverbände, Kammern, Gewerkschaften). Beteiligte des örtlichen Arbeitsmarktes, die Eingliederungsleistungen nach dem SGB II erbringen, dürfen allerdings nicht Mitglied sein. Der Beirat berät bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen.

##### **3.1.4 Kennzahlenvergleich**

Zur Feststellung und Förderung der Leistungsfähigkeit erstellt das BMAS Kennzahlenvergleiche und veröffentlicht die Ergebnisse vierteljährlich. Die Kennzahlen sollen in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe von Bund, Ländern, Bundesagentur für Arbeit und Kommunen erarbeitet werden.

---

### 3.1.5 Zielvereinbarungen

Zur Erreichung der Ziele des SGB II sollen zukünftig Zielvereinbarungen für beide Trägermodelle abgeschlossen werden. Wie bisher schon im ARGE-Bereich soll auch zukünftig das BMAS mit der BA Zielvereinbarungen abschließen, die dann Basis der lokalen Zielvereinbarungen mit den Geschäftsführern der „Optimierten Jobcenter“ sind. Neu ist, dass das BMAS künftig auch Ziele mit den Ländern vereinbart, die wiederum auf dieser Basis Zielvereinbarungen mit den Optionskommunen abschließen.

Die Zielvereinbarungen umfassen insbesondere folgende Ziele:

- Verringerung der Hilfebedürftigkeit
- Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit
- Vermeidung von Langzeitbezug

### 3.1.6 Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt

Sowohl in den „Optimierten Jobcentern“ als auch bei den Optionskommunen sind zukünftig Beauftragte für die Chancengleichheit am Arbeitsmarkt zu bestellen. Eine zentrale Aufgabe ist es, die Dienststelle in Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Grundsicherung für Arbeitsuchende, bei der Frauenförderung und bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen und zu beraten.

## 3.2 Optimiertes Jobcenter

### 3.2.1 Verfassungsänderung

- Verfassungsrechtlich wird ermöglicht, dass Bund (dadurch BA) und Länder/Kommunen **in gemeinsamen Einrichtungen** (Behörden) zusammenwirken können.
- Der Bund erhält die Kompetenz, im SGB II Regelungen zur Geschäftsführung, zum Personal und zur Personalvertretung sowie zum Haushaltswesen in diesen Einrichtungen zu treffen.

### 3.2.2 Struktur und Organisation

- Die **Trägerschaft** der Jobcenter von BA und Kommunen wird **beibehalten** (siehe auch zu 1.).
- Die **Finanzierungsstruktur** der Jobcenter bleibt sowohl für Zweckausgaben als auch für Verwaltungskosten **unverändert**. Die Bundesleistungen werden von der BA, die Leistungen des kommunalen Trägers werden grundsätzlich von diesem erbracht. Der Bund beteiligt sich im Rahmen eines Bundesgeldleistungsgesetzes an den KdU-Aufwendungen der Kommunen. Zusätzlich trägt jeder Träger seinen Anteil der Verwaltungskosten (Bund 87,4 v.H.; Kreis 12,6 v.H.).
- Die **Aufgaben** werden wie bisher **einheitlich** wahrgenommen. Dies bedeutet, dass das Jobcenter als Behörde nach außen handelt, Leistungen erbringt und Verwaltungsakte erlässt.

- 
- Die gemeinsame Einrichtung hat eine **Trägerversammlung**, in der die BA und der kommunale Träger paritätisch vertreten sind. In der Regel entsenden die Träger je drei Vertreter. Die Trägerversammlung entscheidet über organisatorische, personalwirtschaftliche, personalrechtliche und personalvertretungsrechtliche Regelungen. Außerdem wird in der Trägerversammlung das örtliche Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm abgestimmt.
  - Die Trägerversammlung bestellt den **Geschäftsführer** für fünf Jahre. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Jobcenters und vertritt dieses gerichtlich und außergerichtlich. Der Geschäftsführer unterliegt im Rahmen der Zuständigkeit der Trägerversammlung deren Weisungen.

### 3.2.3 Personal

- Bisher bei der ARGE beschäftigtes Personal wird für die Dauer von fünf Jahren gesetzlich **zugewiesen**. Die Zuweisung kann unter bestimmten Voraussetzungen beendet werden. Damit hat die gemeinsame Einrichtung kein eigenes Personal; das Personal bleibt bei der jeweiligen Stammdienststelle beschäftigt. Jedoch erhält der Geschäftsführer dienst- und arbeitsrechtliche Weisungsbefugnisse und übernimmt damit die Vorgesetztenfunktion.
- In den Jobcentern werden eigene **Personalvertretungen** gebildet. Die Beschäftigten erhalten das aktive und passive Wahlrecht.
- Die Grundsätze der Qualifizierungsplanung und Personalentwicklung werden durch Trägerversammlung festgelegt.
- Die Trägerversammlung entscheidet u.a. über die Aufstellung des Stellenplanes und die Richtlinien zur Stellenbewirtschaftung. Sie berät zu gemeinsamen **Betreuungsschlüsseln** unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

### 3.2.4 Aufsicht

- Die BA und der kommunale Träger nehmen ihre **Letztverantwortung** für die recht- und zweckmäßige Erbringung der Leistungen durch ein Weisungsrecht wahr. Der Geschäftsführer unterliegt insoweit diesen Weisungen.
- Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) führt im SGB II wie bisher die **Rechts- und die Fachaufsicht** über die BA. Die Aufsicht über die kommunalen Träger führen die zuständigen Landesbehörden.
- Die **Rechtsaufsicht** über die gemeinsame Einrichtung liegt hinsichtlich der Aufgaben der **Trägerversammlung** beim BMAS.

---

### 3.2.5 Budgetverantwortung

- Die BA überträgt der gemeinsamen Einrichtung die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln. Es gelten die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes.
- In jedem Jobcenter wird durch den Geschäftsführer der gemeinsamen Einrichtung ein **Beauftragter für den Haushalt** bestellt. Dieser ist für die Planung, Bewirtschaftung und Rechnungslegung der Bundesausgaben gemäß der Bundeshaushaltsordnung verantwortlich.
- Hinsichtlich der Ausgaben zu Lasten des Bundes hat der Bundesrechnungshof umfassende Prüfungsrechte.

### 3.3 Optionsmodell

#### 3.3.1 Zulassungsverfahren

Die Zulassungen der bisherigen Optionskommunen werden dauerhaft durch das BMAS verlängert unter der Voraussetzung, dass der kommunale Träger sich zum Abschluss von Zielvereinbarungen und zur Datenerhebung und – übermittlung verpflichtet.

**Neue Optionskommunen** werden durch das BMAS dauerhaft zugelassen, wenn komplexe Voraussetzungen und Anforderungen erfüllt werden, die in der beigefügten **Anlage unter Punkt 2.5 „Eignungskriterien“** übersichtlich zusammengefasst sind. Besonders hervorzuheben sind folgende Aspekte:

- Verpflichtung zur Schaffung einer besonderen Einrichtung
- Verpflichtung zur dauerhaften Beschäftigung von mind. 90 Prozent der Angestellten und Beamten der BA, die zum Zeitpunkt der Zulassung mindestens seit 24 Monaten tätig waren
- Erfordernis einer 2/3 Mehrheit im Kreistag für die Antragstellung

#### 3.3.2 Prüfbefugnisse

Dem BMAS werden weitreichende Prüfbefugnisse eingeräumt, die über die bloße Prüfung der Mittelabrechnung hinausgeht und sich auf die Begründetheit der Aufwendungen sowie die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erstreckt. Die Prüfung kann in einem vereinfachten Verfahren erfolgen, wenn der kommunale Träger ein anerkanntes Verwaltungs- und Kontrollsystem errichtet hat.

### 3.3.3 Haftungsverfahren

Darüber hinaus soll eine weitreichende Haftungsregelung für die Optionskommunen festgelegt werden. Der Bund soll vom zugelassenen kommunalen Träger die Erstattung von Mitteln verlangen können, die dieser zu Lasten des Bundes ohne Rechtsgrund erlangt hat (verschuldensunabhängige Haftung). Der zu erstattende Betrag ist während des Verzuges zu verzinsen.

### 3.3.4 Aufsicht

Die Aufsicht über die Optionskommunen obliegt den zuständigen Landesbehörden. Darüber hinaus führt das BMAS über die Länder die Rechtsaufsicht, damit eine bundeseinheitliche Auslegung und Anwendung des SGB II sichergestellt werden kann.

## 4. Die Organisationsmodelle im Überblick mit Vor- und Nachteilsbetrachtung

Auf die umfängliche **Anlage** mit

- den Rahmeneckdaten zum Arbeitsmarkt, zu den Finanzen und zum Personal,
- einer Synopse mit Pro und Contra im Detail sowie
- einer Schätzung der Umstellungskosten

wird an dieser Stelle verwiesen.

Insbesondere wird noch einmal darauf hingewiesen, dass noch nicht entschieden ist, ob das BMAS – wie schon in 2004 – bei Wahrnehmung der Option wiederum Implementierungskosten bereitstellen wird. In diesem Fall würde sich der für den Kreis Unna verbleibende Eigenanteil deutlich reduzieren.

## 5. Weiteres Vorgehen und Zeitplan

- Die Länder sollen einvernehmlich festlegen, wie viele kommunale Träger in welchem Land zugelassen werden können
- Stellen mehr kommunale Träger einen Antrag, als in einem Land zugelassen werden können, soll das Land bis zum 31.03.2011 dem BMAS eine Reihenfolge für die Trägerzulassung vorschlagen. Grundlage dafür ist die Bewertung der eingereichten Konzepte auf der Basis einer Bewertungsmatrix und Mindestpunktzahlen.
- Die zeitliche Abfolge des Zulassungsverfahrens stellt sich wie folgt dar:
  - Antrag auf Zulassung bis 31.12.2010
  - Wirksamkeit der Zulassung 01.01.2012

Sofern Plätze im 1. Verfahren frei bleiben sollten, gibt es eine 2. Zulassungswelle:

---

→ Antrag auf Zulassung 30.06.2015 bis 31.12.2015

→ Wirksamkeit der Zulassung 01.01.2017

- Dieses Zulassungsverfahren bedeutet, dass auch für den Kreis Unna für das Jahr 2011 eine Zusammenarbeit mit der BA im Rahmen eines optimierten Jobcenters gilt und dementsprechend neue Vertragsverhandlungen aufgenommen werden müssen.